

125. Ist in Preußen jeder der beiden Schöffen (Richtsmänner) für sich allein zur Vertretung des Schulzen berechtigt oder nur gemeinschaftlich mit dem anderen, und ist er, wenn er als Vertreter einen sog. Wildpretzettel anstellt, als ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter anzusehen?

St.G.B. §. 348.

Pr.U.R. II. 7 §. 77.

IV. Straffenat. Ur. v. 15. April 1890 g. F. Rep. 725/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Gräß.

Aus den Gründen:

Die Revision bezeichnet den §. 348 St.G.B.'s als durch unrichtige Anwendung verletzt und erblickt die Verletzung darin, daß der Angeklagte als ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter angesehen . . . worden.

Was diesen Punkt anlangt, so hat die Vorinstanz thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Schöffe in Vertretung des Schulzen die Bescheinigung ausgestellt, und hat angenommen, daß er, da es nach der Regierungsverordnung vom 3. Januar 1879 zu den amtlichen Funktionen des Schulzen gehört, derartige Bescheinigungen, sog. Wildpretzettel, auszustellen, er aber zur Vertretung des Schulzen berechtigt gewesen, eine öffentliche Urkunde aufgenommen, deren Aufnahme innerhalb seiner amtlichen Befugnis ge-

legen. Dieser Annahme ist beizutreten. Unter den Beamten, auf welche sich der §. 348 St.G.B.'s bezieht, sind nicht bloß die eigentlichen Urkundsbeamten zu verstehen, sondern jeder Beamte, welcher zur amtlichen, also mit öffentlichem Glauben versehenen Beurkundung vor ihm abgegebener Erklärungen zuständig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 246, Bd. 6 S. 311, Bd. 9 S. 241.

Wenn nun die Verordnung vom 3. Januar 1879 die Schulzen ermächtigt, derartige Bescheinigungen auszustellen, also die vor ihnen abgegebenen Erklärungen der Jagdberechtigten zu beurkunden, und diesen Urkunden die Kraft und Bedeutung eines Legitimationspapiereß beilegt, so ist die Annahme, daß die Urkunden, weil von einem Beamten innerhalb seiner Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben, und daß der Schulze zu denjenigen Beamten gehört, welche der §. 348 a. a. O. im Auge hat, rechtlich nicht zu beanstanden. Nun schreibt zwar §. 77 II. 7 V.R.N.'s vor, daß die Schöffen in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen seine Stelle vertreten sollen. Indes ist hieraus nicht zu folgern, daß die Schöffen nur in gemeinsamem Zusammenwirken zur Ausübung der Vertretung berechtigt und verpflichtet seien. Vielmehr liegt es ebensowohl in der Natur der Sache wie in der Tendenz des Gesetzes, daß jeder der Schöffen für sich allein im Vertretungsfalle zur Wahrnehmung schulzenamtlicher Funktionen befugt ist, zumal eine Reihe solcher Funktionen überhaupt nur von einem Einzelnen, nicht auch von einer Mehrheit von Personen ausgeübt werden kann. Es konnte deshalb die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Angeklagte, sobald er als Vertreter des Schulzen zu amtlicher Thätigkeit berufen war, auch in die Rechte und Pflichten des Schulzen eintrat und demgemäß bei der in Vertretung des Schulzen erfolgten Ausstellung des Schriftstückes innerhalb seiner Zuständigkeit handelte. Es ist hiernach rechtlich bedenkenfrei, daß die Vorinstanz den Angeklagten als einen Beamten angesehen, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt war.